

INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
RISIKO ERWERBSARMUT

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kennntnisnahme am:	

Nr. 161/2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Anlass	7
2. Allgemeines	12
3. Beantwortung der Fragen.....	14
II. ANTRAG DER REGIERUNG	32

ZUSAMMENFASSUNG

Am 25. Juli 2016 haben die Abgeordneten Helen Konzett Bargetze, Thomas Lagerder und Wolfgang Marxer die Interpellation zum Risiko Erwerbsarmut vom 22. Juli 2016 eingereicht und die Regierung eingeladen, verschiedene Fragen zum Risiko für Erwerbsarmut in Liechtenstein zu beantworten. Die Fragen betreffen kurz zusammengefasst und im Wesentlichen den Anspruch auf staatliche Transferleistungen verschiedener Personengruppen, den Anteil Personen einer bestimmten Personengruppe, die weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens verdienen, das verfügbare Einkommen einer bestimmten Personengruppe, die statistische Aufbereitung der Erwerbsarmut, die Bekämpfung der relativen Armut und das Anliegen, eine gleichmässige Einkommensverteilung zu erreichen.

Es ist hierbei insbesondere zwischen absoluter und relativer Armut zu unterscheiden. Bei absoluter Armut wird ein bestimmtes Einkommen definiert, bei dessen Unterschreitung die betroffene Person als arm angesehen wird. Demgegenüber wird bei der relativen Armut die ökonomische Situation im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung betrachtet. Die OECD geht von einer relativen Armut aus, wenn 50 % des Medians des Einkommens der Gesamtbevölkerung unterschritten wird. Ein wichtiger europäischer Indikator ist der Schwellenwert für Armutsgefährdung. Nach EU-Konvention stellen 60 % des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens der Bevölkerung den Schwellenwert für die Armutsgefährdung in der Bevölkerung dar.

Die relative Armut ist jedoch ein Armutsindikator mit Schwächen. Beispielsweise folgt aus der Logik dieser Definition, dass es immer Armutsgefährdete geben muss, da in jeder Volkswirtschaft ein Teil der Bevölkerung unter diese Grenze fallen wird sofern es nicht eine vollkommene Gleichheit der Verteilung gibt. Zudem können Menschen beispielsweise auch hinsichtlich Ausbildung und Gesundheitsversorgung in „armen“ Verhältnissen leben, was gemäss OECD beim Begriff der multidimensionalen Armut entsprechend berücksichtigt werde.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Gesellschaft (federführend)

Ministerium für Finanzen und Präsidiales

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Amt für Statistik

Steuerverwaltung

Vaduz, 28. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

Am 25. Juli 2016 haben die Abgeordneten Helen Konzett Bargetze, Thomas Lagerder und Wolfgang Marxer die Interpellation zum Risiko Erwerbsarmut vom 22. Juli 2016 mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Liechtensteinischen Landtag, Landgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten eine Interpellation ein und laden die Regierung ein, nachfolgende Fragen zum Risiko für Erwerbsarmut in Liechtenstein zu beantworten.

1a) Wie viele in Liechtenstein wohnhafte Personen im Alter zwischen 20 und 29 Jahren mit einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent oder mehr haben unter der Annahme, dass sie alleinstehend und kinderlos sind sowie über kein Vermögen verfügen, Anspruch auf welche staatlichen Transferleistungen in welcher Höhe?

- 1b) *Wie hoch ist der Anteil der Personen in dieser Altersklasse, deren Erwerbseinkommen nach Steuern, Sozialabgaben und Transferleistungen weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens nach Steuern und Sozialabgaben in dieser Altersklasse beträgt? Wie viele Personen sind dies in absoluten Zahlen?*
- 1c) *Wie verändern sich diese Werte, wenn die Krankenkassenprämien gleich wie Sozialabgaben berücksichtigt werden?*
- 2a) *Wie viele in Liechtenstein wohnhafte Paare hätten unter der Annahme, dass die Vollzeitbeschäftigten zwischen 30 und 49 Jahren gemeinsam mit einem Partner ein Arbeitspensum von 150 Prozent im unteren Lohnsegment absolvieren, sie über kein Vermögen verfügen und 2 Kinder zu versorgen haben, Anspruch auf welche Transferleistungen in welcher Höhe? Wie hoch ist unter diesen Voraussetzungen das verfügbare Einkommen nach Sozialabgaben, Steuern und Transferleistungen?*
- 2b) *Wie hoch ist der Anteil der Familien in dieser Altersklasse, deren Erwerbseinkommen nach Sozialabgaben, Steuern und Transferleistungen weniger als 60 Prozent des Einkommens nach Steuern einer mittleren Familie – ebenfalls mit einem gemeinsamen Arbeitspensum von 150 Prozent, jedoch mit einem mittleren Einkommen, und mit 2 Kindern – beträgt? Wie viele Familien sind dies in absoluten Zahlen?*
- 2c) *Wie verändern sich diese Werte, wenn die Krankenkassenprämien gleich wie Sozialabgaben berücksichtigt werden?*
- 3a) *Welche zielgenaueren Möglichkeiten für eine statistische Aufarbeitung der Erwerbsarmut würde es noch geben?*
- 3b) *Wird bei der Prüfung der Lohnausweise in der Steuerverwaltung der Beschäftigungsgrad erfasst und wäre dieser somit bei den unselbständig Beschäftig-*

ten bekannt? Wie hoch wäre der zusätzliche Arbeitsaufwand, wenn dies bisher nicht gemacht wird aber in Zukunft für die statistische Aufarbeitung genutzt werden würde? Wie könnte zudem der Beschäftigungsgrad der selbstständig Beschäftigten ermittelt werden, um einen Überblick über die Gesamtsituation zu erlangen?

- 4) *Welchen Stellenwert nimmt für die Regierung die Bekämpfung der relativen Armut ein? Welche Berücksichtigung findet das breiter gefasste Anliegen, eine gleichmässige Einkommensverteilung zu erreichen?*
- 5) *Welche zielgerichteten Massnahmen bestehen, um Erwerbsarmut zu verhindern?*

Begründung:

Die liechtensteinischen Statistiken liefern eine Reihe wertvoller Daten. In einigen Bereichen fehlt jedoch eine Verknüpfung verschiedener Datensätze, was die Möglichkeit, Schlüsse zu ziehen oder Vergleiche anzustellen, wesentlich einschränkt. Insbesondere im Bereich Vermögens- und Einkommensverteilung sind die statistischen Informationen unbefriedigend. Die Landtagsfraktion der Freien Liste möchte deshalb mittels einer Interpellation die Validität der vorhandenen Schlüsse prüfen und die internationale Vergleichbarkeit verbessern. Unter anderem lässt die Steuerstatistik bisher nicht zu, die Einkommensverteilung darzustellen, da über Einkommen aus Vermögen, die auf internationaler Ebene gewöhnlich mitberücksichtigt werden, keine individuell zurechenbaren Daten vorliegen. Mit einer Berücksichtigung der Vermögensverteilung unter bestimmten Annahmen können die tatsächlichen Einkommensverhältnisse aber immerhin geschätzt werden.

Wertvolle Informationen sind auch der Lohnstatistik zu entnehmen. Da ein grosser Teil der Bevölkerung über kein nennenswertes Vermögen verfügt, ist der Erwerb vor allem bei den unteren Einkommensklassen zentral und die Daten aus

der Lohnstatistik geben einen Einblick in die ihnen zur Verfügung stehenden Personen- bzw. Haushaltsbudgets. Die Lohnstatistik bringt eine beunruhigende Situation zu Tage. Das Einkommen eines bedeutenden Teils der Personen, die in Liechtenstein einer Vollzeitberufstätigkeit nachgehen, liegt unterhalb der Schwelle von 60 Prozent des Medianlohns, was als Schwelle zu relativer Armut angesehen wird. Gemäss der Lohnstatistik 2012 betrug der Medianlohn 6380 Franken. Die relative Armutsgrenze lag mithin bei 3828 Franken. 10.1 Prozent der Vollzeitbeschäftigten in Liechtenstein erzielen ein Einkommen von maximal 4000 Franken – bei 2.4 Prozent der Beschäftigten liegt das Einkommen zwischen 2001 und 3000 Franken, bei 7.7 Prozent zwischen 3001 und 4000 Franken (Tabelle T13-2). Ohne Steuern und Transferleistungen dürfte also der Anteil derjenigen, die trotz Vollbeschäftigung als arm gelten – der Anteil der sogenannten Working Poor – bei mindestens 8 Prozent liegen.¹ Rund jede und jeder zwölfte Vollbeschäftigte unterhalb der Armutsgrenze ist eine unhaltbare Situation. Und diese Situation hat sich innerhalb kurzer Frist eher zum Schlechteren verändert. Wie es in der Lohnstatistik heisst, ist die Lohnverteilung insgesamt zwar gleich geblieben. Der Bruttomonatslohn des dritten Quartils lag 2010 und 2012 um 74 Prozent höher als jener des ersten Quartils. Aber der maximale Lohn des ersten Quartils ist 2012 gegenüber 2010 relativ zum Medianlohn gesunken. Die Situation der unteren Lohnklassen hat sich also eher verschlechtert.

¹ Diese Herangehensweise an die Ermittlung der Erwerbsarmut unterscheidet sich von jener, die die Regierung bei den Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung verfolgt. Die Regierung bezieht sich in dieser Statistik nicht auf die relative, sondern die absolute Armut – das Existenzminimum gemäss Sozialhilfeverordnung. Gemäss der aktuellen Ausgabe waren 2015 beim Amt für Soziale Dienste (ASD) 29 Haushalte gemeldet, die trotz einem kumulierten Beschäftigungsgrad von mindestens 90 Prozent dieses Existenzminimum nicht erreicht haben. Diese Zahl ist im internationalen Vergleich aber nicht aussagekräftig: Zum einen werden dabei nur jene Haushalte erfasst, die beim ASD gemeldet sind, zum anderen ist die Betrachtung der relativen Armut international üblicher.

Gegen diese durch den Arbeitsmarkt erzielte Verteilung werden einige staatliche Ausgleichsmassnahmen ergriffen – insbesondere durch progressive Steuern und die Prämienverbilligung sowie Mietbeihilfen und das Kindergeld bei Familien. Wie gut diese wirken, ist aber der Statistik nicht zu entnehmen, da insbesondere die Daten der Lohnstatistik nicht mit Informationen über die Familienverhältnisse verknüpft sind. Annäherungen an die tatsächliche Verbreitung von Erwerbsarmut können Modellrechnungen bieten. Sie können aufzeigen, welche Chancen Einzelpersonen oder Paare beziehungsweise Familien haben, durch Transferleistungen und das Steuersystem trotz geringem Erwerbseinkommen auf ein verfügbares Einkommen zu gelangen, das mindestens 60 Prozent des mittleren Einkommens vergleichbarer Einzelpersonen oder Paare beziehungsweise Familien beträgt.²

Die Interpellanten bitten die Regierung, mit den Daten der in Kürze erscheinenden Lohnstatistik 2014 in dieser Hinsicht eine Sonderauswertung vorzunehmen. Da die Datenerfassung und -aufarbeitung offenbar relativ viel Zeit beanspruchen, müssen die neuesten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt wohl unberücksichtigt bleiben. Es erscheint aber dennoch sinnvoll, bei denjenigen Aspekten, bei denen es möglich ist – insbesondere bei den Krankenkassenprämien –, das Jahr 2016 zugrunde zu legen – unter der Annahme, dass die Lohnstruktur gleichgeblieben ist. Wenn es bessere Möglichkeiten gäbe, das Risiko für Erwerbsarmut in Liechtenstein einzuschätzen, bitten die Interpellanten die Regierung, diese aufzuzeigen.

Zudem interessiert die Interpellanten, welchen Stellenwert die Regierung der relativen Armut im Unterschied zur absoluten Armut beimisst und welche gezielten

² Nachträgliche Anmerkung der Interpellanten: Hierzu noch eine Bemerkung: Mit einer Armutsgrenze bei 60 Prozent setzt die Interpellation relativ hoch an. Bei dieser Schwelle spricht man meist noch von Armutgefährdung. Wir möchten jedoch als Kontrast zur sehr tiefen Schwelle, die die Regierung heranzieht, nämlich dem Existenzminimum gemäss Sozialhilfeverordnung, eine relativ hohe Schwelle gegenüberstellen. Damit kann das ganze Spektrum abgebildet werden. Selbstverständlich steht es der Regierung frei, zusätzlich Berechnungen bei einer Schwelle von 40 oder 50 Prozent des Medianeinkommens durchzuführen.

Schritte zur Bekämpfung der Erwerbsarmut unternommen werden – abgesehen von allgemeinen Massnahmen, allen voran Investitionen in ein gutes Bildungssystem, welche längerfristig ebenfalls eine gleichmässige Einkommensverteilung bewirken.

2. ALLGEMEINES

Vorab ist der Begriff der Armut kurz zu erläutern:

Es ist insbesondere zwischen absoluter und relativer Armut zu unterscheiden. Bei absoluter Armut wird demnach ein bestimmtes Einkommen definiert, bei dessen Unterschreitung die betroffene Person als arm angesehen wird. Demgegenüber wird bei der relativen Armut die ökonomische Situation im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung betrachtet. Die OECD geht von einer relativen Armut aus, wenn 50 % des Medians des Einkommens der Gesamtbevölkerung unterschritten wird. Das Einkommen alleine werde jedoch als ein unzureichender Indikator für Armut angesehen, da Menschen beispielsweise auch hinsichtlich Ausbildung und Gesundheitsversorgung in „armen“ Verhältnissen leben können, was beim Begriff der multidimensionalen Armut entsprechend berücksichtigt werde.³

Ein wichtiger europäischer Indikator ist der Schwellenwert für Armutsgefährdung. Nach EU-Konvention stellen 60 % des Medians des Nettoäquivalenzeinkommens der Bevölkerung den Schwellenwert für die Armutsgefährdung in der Bevölkerung dar.⁴

³ Siehe hierzu ausführlich in: Keeley, B., Income Inequality: The Gap between Rich and Poor, OECD Insights, OECD Publishing, Paris, 2015, Seite 25 – 29 (<http://dx.doi.org/10.1787/9789264246010-en>).

⁴ Amt für Soziale Dienste, zweiter Armutsbericht, Schaan, 2008, Seite 36 (<http://www.llv.li/files/scg/pdf-llv-scg-armutsbericht.pdf>); Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsrechnungen, Leben in Europa (EU-SILC), Fachserie 15 Reihe 3, Wiesbaden, 2013, Seite 4 und 8 (https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/LebenInEuropa/EinkommenLebensbedingungen2150300137004.pdf?__blob=publicationFile) ; siehe auch Europäisches Parlament 2014-2019, P8_TA-PROV(2016)0136, Verwirklichung des Ziels der Armutsbekämpfung

Von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird in einem Grundlagenpapier zur Armut unter anderem Folgendes ausgeführt:

Wann ist man arm? Gemäss Definition der UNO ist jemand arm, der weniger als zwei Dollar pro Tag zum Leben hat. Diese Definition geht von einem absoluten Armutsbegriff aus. In der Schweiz bedeutet Armut aber nicht der Kampf ums nackte Überleben, wie in weiten Teilen der Welt. Deshalb ist Armut in der Schweiz als relatives Phänomen zu verstehen und damit ins Verhältnis zum Lebensstandard der Gesamtbevölkerung zu setzen. Dementsprechend definiert die SKOS materielle Armut: «Armut als relatives Phänomen bezeichnet Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit und sozialen Kontakten. Bedürftigkeit besteht, wenn ein Haushalt die notwendigen Ressourcen für die Lebenshaltung nicht selbst aufbringen kann bzw. wenn das Haushaltseinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern unter dem sozialen Existenzminimum liegt. » Armut ist in dieser Betrachtungsweise also nicht nur abhängig von der individuellen wirtschaftlichen Situation, sondern auch vom landesspezifischen Wohlstandsniveau.⁵

Die Armutsgrenze der SKOS hat eine breite Akzeptanz erreicht und stellt auch in der kantonalen und nationalen Armutsberichterstattung eine massgebende Grösse dar. Die Bemessung der Armut in der Schweiz wird auf nationaler Ebene vom Bundesamt für Statistik (BFS) vorgenommen. Anfang 2012 hat das BFS neue Zahlen präsentiert, die auf neuen Armutskonzepten und einer anderen Datengrundlage basieren. Diese Änderungen wurden im Rahmen von Anpassungen an die

in Anbetracht der steigenden Haushaltskosten, , Seite 5
(<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONGML+TA+P8-TA-2016-0136+0+DOC+PDF+V0//DE>).

⁵ Armut und Armutsgrenze, Grundlagenpapier der SKOS, Bern, 2015, Seite 2
(http://skos.ch/uploads/media/2015_Armutsgrenze_SKOS-d.pdf).

europäische Armutsberichterstattung vorgenommen. In der Zwischenzeit deckt die neu konzipierte Armutsstatistik die Jahre 2007 bis 2011 ab.

In der neuen Konzeption wird zwischen Armut und Armutsgefährdung unterschieden. Die Armutsgefährdung orientiert sich am Konzept der relativen Armut und bemisst Einkommensarmut in Relation zur Einkommensverteilung innerhalb der Gesellschaft. Haushalte, die weniger als 50 bzw. 60 Prozent des Medianlohns zur Verfügung haben, sind armutsgefährdet. Für die Bemessung der absoluten Armut (im Gegensatz zur relativen Armut) orientiert sich das BFS am Existenzminimum gemäss SKOS. Dahinter steht die Begründung, dass in einem modernen Wohlfahrtsstaat wie der Schweiz eine Orientierung am physischen Existenzminimum, also der absolut überlebensnotwendigen Versorgung, nicht mehr angebracht ist. Die Bemessung der Armut in der Schweiz wird damit an einem Existenzminimum festgemacht, das gemäss Definition eine minimale Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen soll.

3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN

1a) Wie viele in Liechtenstein wohnhafte Personen im Alter zwischen 20 und 29 Jahren mit einem Beschäftigungsgrad von 90 Prozent oder mehr haben unter der Annahme, dass sie alleinstehend und kinderlos sind sowie über kein Vermögen verfügen, Anspruch auf welche staatlichen Transferleistungen in welcher Höhe?

In den Vermögens- und Erwerbssteuerdaten des Jahres 2014 sind 115 Personen erfasst, die zwischen 20 und 29 Jahren alt sind, einen Beschäftigungsgrad von 90 % oder mehr aufweisen sowie alleinstehend, kinderlos und ohne Vermögen sind.

Insgesamt wohnten Ende 2014 gemäss den Basisdaten der Bevölkerungsstatistik 2'527 Personen in Liechtenstein, die zwischen 20 und 29 Jahre alt waren und einen Beschäftigungsgrad von 90 % oder mehr aufwiesen. Die 115 Personen, welche zusätzlich alleinstehend, kinderlos und ohne Vermögen waren, machen somit einen Anteil von 5 % an dieser Bevölkerungsgruppe aus. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung des deklarierten Jahreserwerbs dieser 115 Personen:

Erwerbsverteilung vor Abzug von Steuern und Krankenkassenprämien - 2014	
Ausgewählte Personen: Alter 20-29 Jahre, Beschäftigungsgrad ≥ 90 %, alleinstehend, kinderlos, kein Vermögen	
1. Dezil	CHF 14'200
1. Quartil	CHF 31'320
60 % des Medianerwerbs	CHF 33'100
Median	CHF 55'166
3. Quartil	CHF 68'315
9. Dezil	CHF 77'285

Die Hälfte dieser 115 Personen weist im Steuerjahr 2014 einen effektiven Jahreserwerb auf, der weniger als CHF 55'166 beträgt (Median). Ein Viertel dieser Personengruppe hat einen Erwerb von weniger als CHF 31'320 (1. Quartil) und ein Zehntel dieser Personen verfügt über einen Erwerb von weniger als CHF 14'200 (1. Dezil). Der von den Interpellanten angesprochene Schwellenwert von 60 % des Medianerwerbs beläuft sich in dieser Personengruppe auf CHF 33'100. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass der effektive Jahreserwerb verwendet wird. Der Erwerb einer Person, die nur im Dezember 2014 erwerbstätig war, wird nicht auf das ganze Jahr hochgerechnet. Besonders tiefe Jahreserwerbe von vollzeitbeschäftigten Personen sind auf Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführen, die kürzer waren als 12 Monate. Rückschlüsse auf den monatlichen Bruttolohn sind deshalb nicht möglich.

Um Besonderheiten in der Erwerbsverteilung dieser 115 Personen erkennen zu können, welche alleinstehend, kinderlos und ohne Vermögen sind, wurde die

Erwerbsverteilung aller 2'130 Personen berechnet, die 20 bis 29 Jahre alt sind, einen Beschäftigungsgrad von 90 % oder mehr aufweisen und einzeln veranlagt wurden. Es zeigt sich, dass der Medianerwerb beider Gruppen ähnlich gross ist:

Erwerbsverteilung vor Abzug von Steuern und Krankenkassenprämien - 2014	
Ausgewählte Personen: Alter 20-29 Jahre, Beschäftigungsgrad \geq 90 %, Einzelveranlagung	
1. Dezil	CHF 16'123
1. Quartil	CHF 34'563
60 % des Medianerwerbs	CHF 33'633
Median	CHF 56'055
3. Quartil	CHF 67'950
9. Dezil	CHF 80'825

Der Medianerwerb dieser 2'130 Personen beläuft sich auf CHF 56'055 und liegt damit 1.6 % über dem Medianerwerb der Untergruppe, welche die vorgängig betrachteten 115 Personen umfasst. Dieselbe Differenz von 1.6 % gilt für den Schwellenwert von 60 % des Medianerwerbs. Grösser sind die Unterschiede am Beginn der Skala. Das 1. Dezil dieser 2'130 Personen liegt 13.5 % über dem 1. Dezil der Untergruppe, beim 1. Quartil beträgt der Unterschied 10.4 %.

Für diese Sonderauswertungen zur Beantwortung der Fragen 1a bis 1c wurden die Vermögens- und Erwerbssteuerdaten der Steuerverwaltung zum Steuerjahr 2014 herangezogen. Es handelt sich um dieselben Datensätze, wie sie für die Vermögens- und Erwerbsanalyse in der Steuerstatistik 2015 verwendet wurden. Dieser Datenbestand deckt 99.4 % der ständigen Bevölkerung ab 15 Jahren und der nichtständigen Bevölkerung ab und kann deshalb praktisch als Vollerfassung angesehen werden. Aufgrund der hier vorliegenden Fragestellung wurden nur die Datensätze mit Einzelveranlagung verwendet.

Wie in der Steuerstatistik umfasst der Erwerb hier den Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit, den Erwerb aus selbständiger Tätigkeit, den Erwerb aus Leistungen von Versicherungen und den übrigen Erwerb (Unterhaltsbeiträge, Einkünfte aus

Geldspielen, Zuwendung als Begünstigter etc.), ohne Sollertrag des Gesamtvermögens (Ziff. 15 abzüglich Ziff. 14.6 der Steuererklärung). Beim Vermögen handelt es sich um das Gesamtvermögen (Ziff. 6 der Steuererklärung), d.h. um das Vermögen nach Abzug der Schulden. Als alleinstehend gelten Personen in Einpersonenhaushalten.

Die Interpellanten hatten in der Begründung der Interpellation angeregt, für diese Sonderauswertung die Daten der Lohnstatistik heranzuziehen. Im vollständig anonymisierten Datensatz der Lohnstatistik sind jedoch nicht alle hier benötigten Merkmale enthalten. Es fehlen insbesondere die Merkmale alleinstehend, kinderlos und kein Vermögen. Deshalb wurde hier auf die Vermögens- und Erwerbssteuerdaten zurückgegriffen.

Eine vollständige Aufzählung aller möglichen Transferleistungen findet sich in in der Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private (BuA Nr. 2015/77). Für die hier betrachtete Personengruppe der Einzelpersonen ohne Kinder sind sämtliche für Familien gedachte Transferleistungen wie Kindergeld oder Mietbeihilfen nicht massgebend. Da von einem Beschäftigungsgrad von grösser als 90 % ausgegangen wird, sind auch ausbildungsbezogene Transferleistungen wie Stipendien oder Studiendarlehen eher auszuschliessen.

Massgebliche Transferleistungen für diese Personengruppe sind die Prämienvergünstigung (ab Alter 25) sowie die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Die Krankenkassenprämien 2017 betragen CHF 322 pro Monat, der Arbeitgeberbeitrag bei 100 % Beschäftigung CHF 158.50, so dass netto CHF 163.50 pro Monat oder 1'962 pro Jahr anfallen, wenn die tiefste Franchisestufe gewählt wird. Von diesem Betrag übernimmt die Prämienvergünstigung 60 % (oder CHF 1'177.20) bis zu einem massgeblichen Erwerb von 30'000 und 40 %

(CHF 784.80) zwischen CHF 30'000 und 45'000. Der massgebliche Erwerb ist definiert als der Erwerb gemäss Ziffer 15 der Steuererklärung, ohne Sollertrag des Vermögens, zuzüglich 5 % des Reinvermögens gemäss Ziffer 6.

Das soziale Existenzminimum wird anhand von Richtlinien nach der Verordnung zum Sozialhilfegesetz festgelegt. Das Existenzminimum berechnet sich aus einem festgelegten, pauschalen Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den (effektiven) Wohnkosten sowie Krankenkassenprämien. Für eine alleinstehende und kinderlose Person beträgt das Existenzminimum rund CHF 2'300 pro Monat gemäss den Richtsätzen des ASD. Erwerbstätige Personen können eine Erwerbszulage von CHF 400 zusätzlich geltend machen. Falls dieses Einkommen nicht erwirtschaftet werden kann, wird es von der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf diesen Betrag aufgestockt.

1b) Wie hoch ist der Anteil der Personen in dieser Altersklasse, deren Erwerbseinkommen nach Steuern, Sozialabgaben und Transferleistungen weniger als 60 Prozent des Medianeinkommens nach Steuern und Sozialabgaben in dieser Altersklasse beträgt? Wie viele Personen sind dies in absoluten Zahlen?

Für die Beantwortung dieser Frage wird wieder von den 115 Personen ausgegangen, die im Jahr 2014 gemäss den Vermögens- und Erwerbssteuerdaten zur Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen gehörten, einen Beschäftigungsgrad von 90 % oder mehr aufwiesen sowie alleinstehend, kinderlos und ohne Vermögen waren.

Angaben zur Erwerbsverteilung nach Sozialabgaben und Transferleistungen, wie von den Interpellanten gewünscht, können aufgrund der Datensituation allerdings nicht gemacht werden. Es wird deshalb die Erwerbsverteilung dieser Personen nach Abzug der Vermögens- und Erwerbssteuer betrachtet. Sozialabgaben

sind nicht abgezogen und Transferleistungen, wie z.B. Verbilligungen von Krankenkassenprämien, sind nicht berücksichtigt.

Erwerbsverteilung nach Abzug der Steuern und vor Abzug der Krankenkassenprämien - 2014	
Ausgewählte Personen: Alter 20-29 Jahre, Beschäftigungsgrad $\geq 90\%$, alleinstehend, kinderlos, kein Vermögen	
1. Dezil	CHF 14'200
1. Quartil	CHF 30'859
60 % des Medianerwerbs	CHF 32'254
Median	CHF 53'756
3. Quartil	CHF 65'317
9. Dezil	CHF 73'740

Die Unterschiede zur Erwerbsverteilung vor Abzug der Vermögens- und Erwerbssteuern (Frage 1a) sind eher gering. Der Medianerwerb beläuft sich nun auf CHF 53'756 und liegt damit 2.6 % unter dem Medianerwerb vor Abzug der Steuern. Beim 1. Quartil beträgt der Unterschied 1.5 % und beim 1. Dezil besteht kein Unterschied, weil die Vermögens- und Erwerbssteuern hier null sind.

Der Schwellenwert von 60 % des Medianerwerbs beläuft sich in diesem Fall auf CHF 32'254. Insgesamt liegen 27 % dieser 115 Personen unter dem Schwellenwert, was in absoluten Zahlen 31 Personen entspricht. Wie in der Antwort zu Frage 1a ausgeführt, handelt es sich hierbei auch um Personen, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren.

1c) Wie verändern sich diese Werte, wenn die Krankenkassenprämien gleich wie Sozialabgaben berücksichtigt werden?

Der Medianerwerb dieser 115 Personen reduziert sich um 6.1 %, wenn sowohl Vermögens- und Erwerbssteuern als auch Krankenkassenprämien vom Erwerb abgezogen werden. Er beläuft sich nun auf CHF 51'794 anstelle von CHF 55'166 vor Abzug von Steuern und Krankenkassenprämien. Der Erwerb des 1. Quartils liegt nach Abzug von Steuern und Krankenkassenprämien 7.7 % tiefer und der Wert des 1. Dezils reduziert sich um 13.8 %.

Wiederum befinden sich 27 % der 115 Personen unter dem Schwellenwert von 60 % des Medianerwerbs, was in absoluten Zahlen 31 Personen entspricht. Die folgende Tabelle zeigt die Erwerbsverteilung dieser 115 Personen nach Abzug von Vermögens- und Erwerbssteuern sowie Krankenkassenprämien.

Erwerbsverteilung nach Abzug von Steuern und Krankenkassenprämien - 2014	
Ausgewählte Personen: Alter 20-29 Jahre, Beschäftigungsgrad $\geq 90\%$, alleinstehend, kinderlos, kein Vermögen	
1. Dezil	CHF 12'238
1. Quartil	CHF 28'897
60 % des Medianerwerbs	CHF 31'076
Median	CHF 51'794
3. Quartil	CHF 63'355
9. Dezil	CHF 71'778

Als Kosten für die Krankenversicherung werden in dieser Berechnung die Ansätze des Jahres 2017 verwendet. Die durchschnittliche Monatsprämie für Erwachsene (ohne Unfallversicherung, denn dieses Risiko ist durch den Arbeitgeber versichert) beträgt CHF 322. Davon ist der Arbeitgeberbeitrag von CHF 158.50 (multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad) abzuziehen, so dass für eine Person, die das ganze Jahr zu 100 % beschäftigt ist, Nettokosten für die Krankenkassenprämien von CHF 163.50 pro Monat oder CHF 1'962 pro Jahr entstehen. Wenn eine Person am Jahresende zu 100 % beschäftigt war, wird in dieser Sonderauswertung der Betrag von CHF 1'962 als Krankenkassenkosten vom Erwerb abgezogen.

Bei Personen, die nicht das ganze Jahr erwerbstätig waren, werden in dieser Berechnung die effektiven Krankenkassenkosten unterschätzt, weil bei diesen Personen der Arbeitgeberbeitrag nicht das ganze Jahr hindurch anfällt. Bei Personen unterhalb der Schwellen für die Prämienvergünstigung (siehe Antwort zu Frage 1a) werden die effektiven Kosten für die Krankenkassen überschätzt, da 60 % bzw. 40 % davon von der Prämienvergünstigung übernommen werden.

2a) Wie viele in Liechtenstein wohnhafte Paare hätten unter der Annahme, dass die Vollzeitbeschäftigten zwischen 30 und 49 Jahren gemeinsam mit einem Partner ein Arbeitspensum von 150 Prozent im unteren Lohnsegment absolvieren, sie über kein Vermögen verfügen und 2 Kinder zu versorgen haben, Anspruch auf welche Transferleistungen in welcher Höhe? Wie hoch ist unter diesen Voraussetzungen das verfügbare Einkommen nach Sozialabgaben, Steuern und Transferleistungen?

In dieser Fragestellung werden reale Daten und Annahmen vermischt. Daher ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich. Es kann aber zur Frage der Transferleistungen eine allgemeine Aussage getroffen werden. Die einzelnen Transferleistungen sind in der Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private (BuA Nr. 2015/77) ausführlich beschrieben. An dieser Stelle wird aber lediglich die Anspruchsberechtigung für die wichtigsten Transferleistungen, namentlich Kinderzulage, Prämienvergünstigung und Mietbeihilfe grafisch dargestellt. Die Berechnungen beziehen sich auf ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 10 Jahren. Der Beschäftigungsgrad der Ehepartner beträgt insgesamt 150 %.

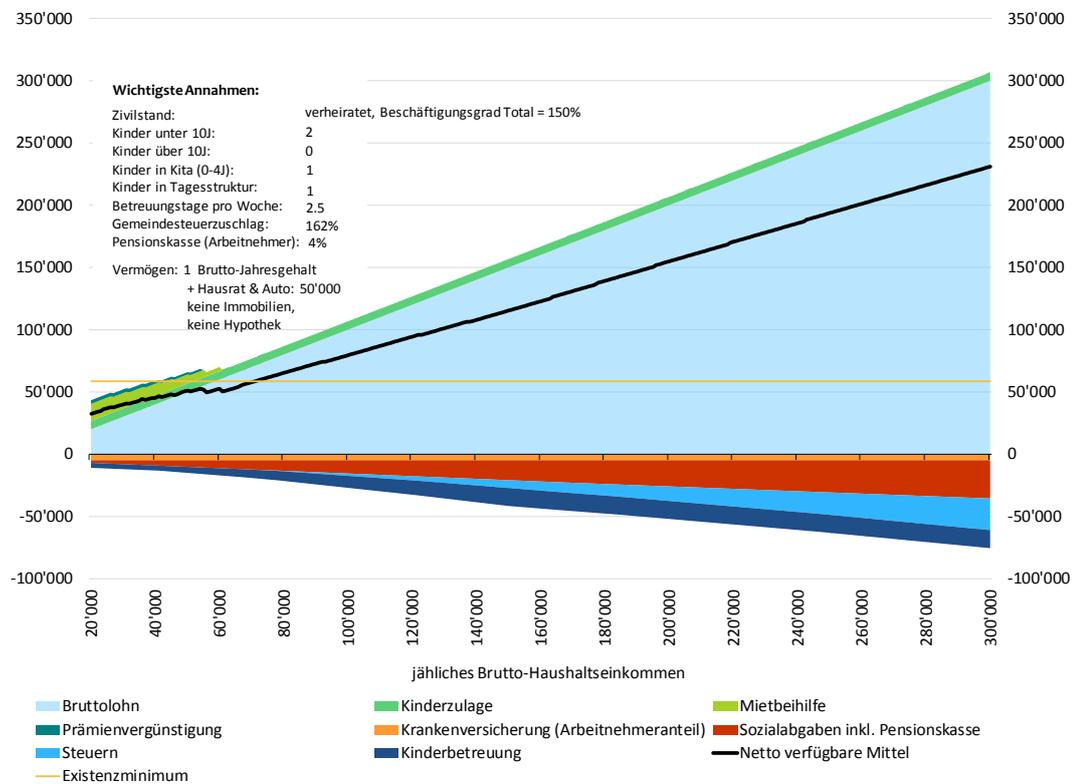


Abbildung 1: Sozialversicherungen und Transferleistungen in Abhängigkeit des Haushaltseinkommens eines Ehepaars mit 2 Kindern

Für diesen Haushalt beträgt das Existenzminimum gemäss den Richtsätzen des Amtes für Soziale Dienste rund CHF 60'000 pro Jahr oder rund CHF 5'000 pro Monat. Mit den dargestellten Transferleistungen wird dieses Existenzminimum ab einem Jahreseinkommen von rund CHF 40'000 überschritten.

2b) Wie hoch ist der Anteil der Familien in dieser Altersklasse, deren Erwerbseinkommen nach Sozialabgaben, Steuern und Transferleistungen weniger als 60 Prozent des Einkommens nach Steuern einer mittleren⁶ Familie – ebenfalls mit einem gemeinsamen Arbeitspensum von 150 Prozent, jedoch mit einem mittleren Einkommen, und mit 2 Kindern – beträgt? Wie viele Familien sind dies in absoluten Zahlen?

Diese Frage ist in der gestellten Form mit den verfügbaren Daten nicht zu beantworten. Mittels einer Sonderauswertung von Steuerdaten durch das Ministerium für Gesellschaft konnte aber die Einkommensverteilung von Ehepaaren mit zwei Kindern, deren „Familienoberhaupt“ (Person P1 in der Steuererklärung) in der Altersklasse von 30-49 liegt, ermittelt werden.

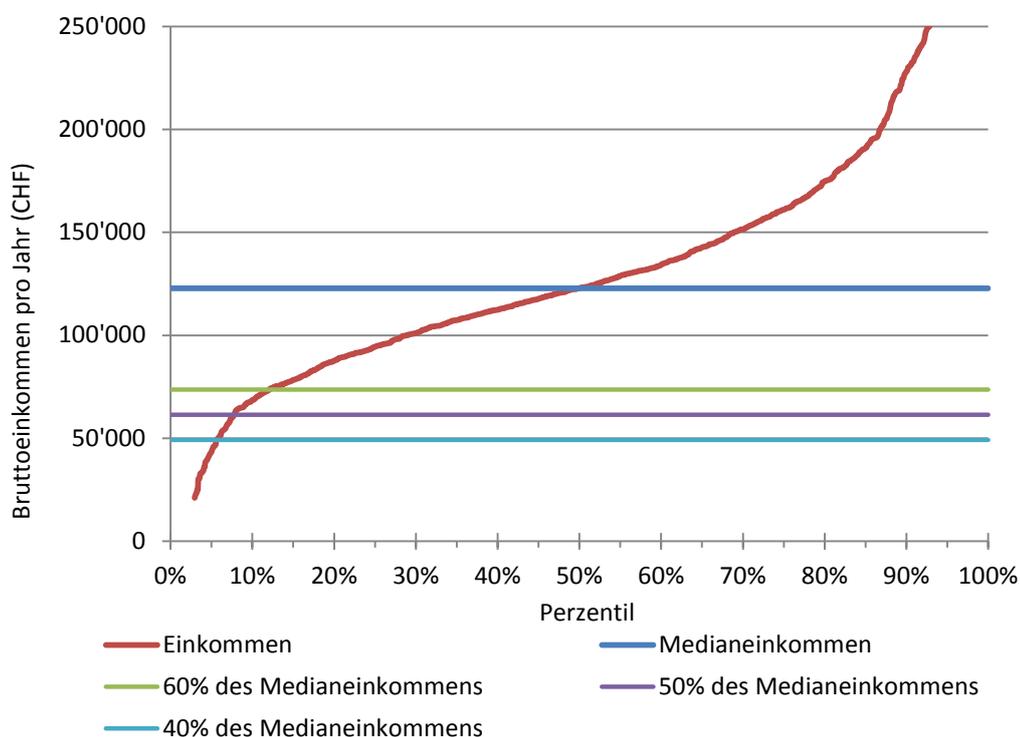


Abbildung 2: Einkommensverteilung von Ehepaaren mit 2 Kindern (Quelle: Steuerdaten Steuerjahr 2014)

⁶ Gemäss Ergänzung der Interpellanten: „bzw. medianen“.

Das Medianeinkommen (Ziffer 15 der Steuererklärung, ohne Sollertrag des Vermögens) für die 1'324 Familien, welche diesen Kriterien entsprechen, liegt bei CHF 122'887. 161 dieser Familien verfügen über ein Einkommen, welches weniger als 60 % des Medianeinkommens beträgt. Bei unkritischer Anwendung dieser Grenze zur Definition der relativen Armut ergibt sich also eine „Armutsquote“ von 12.2 %. Betrachtet man jedoch die Einkommensschwelle zur Klassifikation dieser Armut, welche bei 60 % des in Liechtenstein sehr hohen Medianeinkommens liegt (im vorliegenden Beispiel bei CHF 73'732 pro Jahr), so relativiert sich die Aussage einer hohen Armutsquote. Ergänzend sei noch erwähnt, dass auch Schwellen von 50 % und 40 % des Medianeinkommens verwendet werden. In dieser Auswertung liegen 103 Familien oder 7.8 % unterhalb von 50 % des Medianeinkommens und 75 Familien (5.7 %) unterhalb von 40 % des Medianeinkommens.

2c) Wie verändern sich diese Werte, wenn die Krankenkassenprämien gleich wie Sozialabgaben berücksichtigt werden?

Die durchschnittliche Monatsprämie für Erwachsene in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ohne Unfallversicherung, denn dieses Risiko ist durch den Arbeitgeber versichert) beträgt für das Jahr 2017 CHF 322. Davon ist der Arbeitgeberbeitrag von CHF 158.50 (multipliziert mit dem Arbeitspensum) abzuziehen. Für ein Arbeitspensum von insgesamt 150 % ergibt sich also für beide Ehepartner zusammen eine Monatsprämie von CHF 406.25 bzw. eine Jahresprämie von CHF 4'875. Wird dieser Betrag nun vom Bruttoeinkommen subtrahiert und die Verteilung neu berechnet, ergibt sich ein „modifiziertes Medianeinkommen“ von CHF 118'012. Der Anteil der Haushalte unterhalb der Schwelle von 60 % dieses Medianeinkommens beträgt 13.5 %. Die Schwelle liegt bei CHF 70'807.

Wird andererseits das Kindergeld (CHF 280 pro Kind und Monat für zum Beispiel 2 Kinder unter 10 Jahren) zum Einkommen hinzugerechnet und die Verteilung

neu ermittelt, so ergibt sich ein „modifiziertes Medianeinkommen“ von CHF 129'607. Die Quote der Haushalte unterhalb von 60 % dieses Medianeinkommens fällt auf 11 %.

Diese beiden Beispiele zeigen, wie durch relativ geringe Veränderungen an den Daten die Quote der Haushalte unterhalb einer (relativen) Schwelle deutlich verändert werden kann.

3a) Welche zielgenaueren Möglichkeiten für eine statistische Aufarbeitung der Erwerbsarmut würde es noch geben?

Die statistische Erfassung der Erwerbsarmut wird sich nicht wesentlich von der statistischen Erfassung von Armut unterscheiden. Der Unterschied ist, dass bei Erwerbsarmut ein Erwerbseinkommen vorausgesetzt wird, die generelle Erfassung der Armut aber Erwerbstätige und Nichterwerbstätige umfasst.

Armut wird bei statistischer Messung in der Regel dadurch definiert, dass die Einkünfte eines Haushalts unter einer bestimmten Schwelle liegen (siehe auch Antwort zu Frage 2). Für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist diese Schwelle in Form eines Existenzminimums definiert. Dieses umfasst den Grundbedarf der im Haushalt lebenden Personen, die Wohnkosten inklusive Nebenkosten sowie die Krankenversicherung (Grundversicherung). Bei Berufstätigen können noch berufsbedingte Nebenkosten dazugerechnet werden, beispielsweise bei Schichtarbeit. Die wirtschaftliche Sozialhilfe leistet einen Ausgleich zwischen den tatsächlich erzielten Einkünften (inklusive Transferleistungen wie Kindergeld, Mietbeihilfen etc.) und diesem Existenzminimum. Damit sich auch für Bezüger von Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit lohnt, wird Erwerbstätigen zusätzlich eine Erwerbszulage in Höhe von CHF 400 pro Monat ausgerichtet.

Die statistische Messung der Erwerbsarmut geschieht bei dieser absoluten Definition der Armut durch die Erfassung der Anzahl Haushalte, welche Sozialhilfe beziehen und gleichzeitig ein Erwerbseinkommen erzielen.

Soll die Erwerbsarmut basierend auf einer relativen Armutsgrenze gemessen werden, so wird – wie bereits erwähnt - als Grenze ein bestimmter Prozentsatz des Medianeinkommens definiert. Die EU-Statistiker definieren Personen, die vom Median des Netto-Äquivalenzeinkommens weniger als 60 Prozent zur Verfügung haben, als armutsgefährdet. Die OECD definieren Personen, die vom Median des Netto-Äquivalenzeinkommens weniger als 50 Prozent zur Verfügung haben, als arm. Wie bereits erläutert, stösst das Konzept der relativen Armut in reichen Ländern aber an seine Grenzen, da sich sehr hohe Schwellwerte für die Armutsgrenze ergeben (siehe Ziff. 2 und die Antwort zu Frage 2).

Das Medianeinkommen für einen Haushalt mit zwei Kindern lag in Deutschland 2012 bei EUR 3'440 pro Monat⁷, 60 % davon sind EUR 2'064. Es erschliesst sich leicht, dass diese Grössenordnung nur eine sehr eingeschränkte Lebensführung erlaubt. Im Gegensatz dazu wurde bei der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, dass das Medianeinkommen für einen Haushalt mit der gleichen Konstellation (zwei Erwachsene, zwei Kinder) in Liechtenstein CHF 73'732 pro Jahr oder CHF 6'144 pro Monat beträgt. Diese beiden Werte sind zwar nicht uneingeschränkt vergleichbar, da sie nicht auf derselben Erhebungsmethode basieren, jedoch zeigt allein die Grössenordnung dieser beiden Beträge, wie gross der Unterschied ist. Und dies auch bei allen Unterschieden in den Preisen der Güter des täglichen Bedarfs und der Wohnungen sowie dem Wechselkurs. Diese grosse Differenz veranschaulicht somit, dass die Messung der relativen Armut in reichen Ländern erratische Resultate liefert.

⁷ <http://www.arm-und-reich.de/verteilung/mittelschicht.html> (Stand: 12.10.2016).

Aus politischer Sicht ist auch ein weiterer Unterschied zwischen absoluter und relativer Armut von Bedeutung. Die absolute Armut lässt sich eliminieren, bis auf eine Dunkelziffer von Personen, welche keine staatliche Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Die relative Armut kann definitionsgemäss nie vollständig bekämpft werden, denn es wird immer einer gewisse Ungleichverteilung von Einkommen geben (auch wenn diese durch Steuern und Transferleistungen verringert werden kann). Es wird aber immer auch eine relativ grosse Anzahl von Personen geben, welche weniger 60 % oder 50 % des Medianeinkommens erwirtschaften.

3b) Wird bei der Prüfung der Lohnausweise in der Steuerverwaltung der Beschäftigungsgrad erfasst und wäre dieser somit bei den unselbständig Beschäftigten bekannt? Wie hoch wäre der zusätzliche Arbeitsaufwand, wenn dies bisher nicht gemacht wird aber in Zukunft für die statistische Aufarbeitung genutzt werden würde? Wie könnte zudem der Beschäftigungsgrad der selbstständig Beschäftigten ermittelt werden, um einen Überblick über die Gesamtsituation zu erlangen?

Die steuerpflichtigen Personen reichen ihren Lohnausweis gemeinsam mit der Vermögens- und Erwerbssteuererklärung bei der Gemeindeverwaltung ein. Im Lohnausweis ist unter der Rubrik „Bemerkungen“ der Beschäftigungsgrad anzugeben, falls das Beschäftigungsverhältnis weniger als 100 % beträgt. Der Beschäftigungsgrad ist somit bei unselbständig Erwerbenden im Lohnausweis grundsätzlich aufgeführt. Der Lohnausweis liegt im jeweiligen Steuerakt der Gemeinde jedoch nur in Papierform vor und wird nicht elektronisch erfasst. Der Beschäftigungsgrad wird somit nicht in das Veranlagungssystem der Gemeinden aufgenommen. Auswertungen zum Beschäftigungsgrad aufgrund der Angaben im Lohnausweis sind daher nicht möglich.

Anstelle der Lohnausweise kann jedoch auf die Beschäftigtenmeldungen der Arbeitgeber an die Landesverwaltung zurückgegriffen werden, um Angaben zum

Beschäftigungsgrad der Beschäftigten für statistische Zwecke zu nutzen. Diese Beschäftigtenmeldungen enthalten Angaben zum Beschäftigungsgrad und umfassen sowohl unselbständige als auch selbständige Erwerbspersonen. Die Wegpendler mit Wohnsitz in Liechtenstein und Arbeitsort im Ausland befragt das Amt für Statistik gesondert, um Angaben zu ihrem Beschäftigungsverhältnis zu erhalten. Es liegen somit elektronisch auswertbare Informationen zum Beschäftigungsgrad der in Liechtenstein wohnhaften erwerbstätigen Personen vor. Diese Angaben werden unter anderem für die Erstellung der Beschäftigungsstatistik und der Lohnstatistik des Amtes für Statistik genutzt, wie dies im Methodikteil dieser Publikationen beschrieben ist.

4) Welchen Stellenwert nimmt für die Regierung die Bekämpfung der relativen Armut ein? Welche Berücksichtigung findet das breiter gefasste Anliegen, eine gleichmässigere Einkommensverteilung zu erreichen?

Wie auch im von der OECD veröffentlichten Bericht ausgeführt wird, stellt die relative Armut ein unzureichender Armutsindikator dar (siehe auch Ziff. 2 vorne und die Antwort zu Frage 2).⁸ Dementsprechend wurde auch bereits im zweiten Armutsbericht des Amtes für Soziale Dienste erwähnt, dass die EU-Definition von Armutsgefährdet, namentlich wer weniger als 60 % des mittleren Einkommens, des sog. Medianeinkommens zur Verfügung hat, empirisch fundiert sein mag, dass damit das Problem aber nicht gelöst wird. Aus der Logik dieser Definition folgt, dass es immer Armutsgefährdete geben muss, da in jeder Volkswirtschaft ein Teil der Bevölkerung unter diese Grenze fallen wird. Somit gäbe es auch in einem Millonärsklub armutsgefährdete Reiche.⁹ Des weiteren wird der Begriff

⁸ Keeley, B., Income Inequality: The Gap between Rich and Poor, OECD Insights, OECD Publishing, Paris, 2015, Seite 29 (<http://dx.doi.org/10.1787/9789264246010-en>).

⁹ Amt für Soziale Dienste, zweiter Armutsbericht, Schaan, 2008, Seite 12 (<http://www.llv.li/files/scg/pdf-llv-scg-armutsbericht.pdf>).

der relativen Armut beispielsweise auch dahingehend kritisiert, dass bei einer Berechnung der Armutsgrenze mittels arithmetischen Mittels der Wegzug oder Vermögensverlust eines Reichen den Durchschnitt senken und die relative Armut in einem Land verringern würde, oder umgekehrt, dass es zu einer Erhöhung der relativen Armut käme, wenn ohne Veränderungen bei anderen Einkommensbeziehern ein Nicht-Armer sein Einkommen steigern könnte.¹⁰ Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass gemäss dieser Definition eine Familie als „relativ arm“ gelten könnte, die aufgrund entsprechender Prioritätensetzung freiwillig auf die Erwirtschaftung des maximal möglichen Einkommens verzichtet, beispielsweise zu Gunsten der Kinderbetreuung, was gar als Luxus betrachtet werden könnte.

Die Frage „*How can governments respond to income inequality?*“ wird im erwähnten OECD-Bericht wie folgt beantwortet: „*Government policy can respond to rising income inequality in many different areas, with a particular focus on three policy areas – education, jobs and taxes and transfers*“.¹¹ In Liechtenstein werden dementsprechend umfassende Subventionen und Transferleistungen gewährt (vgl. hierzu den BuA Nr. 2015/77), das Gesundheitswesen, das Bildungswesen, die Chancengleichheit sowie die Wirtschaft gefördert. Zudem besteht ein progressives Steuersystem, bei dem insbesondere die unteren Einkommensschichten keine oder kaum Steuern bezahlen und somit bereits eine Umverteilung stattfindet.

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Relative_Armut (Stand: 12.10.2016).

¹¹ Siehe hierzu auch: Keeley, B., *Income Inequality: The Gap between Rich and Poor*, OECD Insights, OECD Publishing, Paris, 2015, Seite 79 (<http://dx.doi.org/10.1787/9789264246010-en>).

5) Welche zielgerichteten Massnahmen bestehen, um Erwerbsarmut zu verhindern?

In Liechtenstein besteht ein umfangreiches System von staatlichen Transferleistungen. In der Postulatsbeantwortung betreffend die Überprüfung der Subventionen und Transferleistungen an Private (BuA Nr. 2015/77) werden diese Transferleistungen detailliert beschrieben. Die Regierung ist überzeugt, dass mit diesem im internationalen Vergleich sehr grosszügig ausgebauten System der Erwerbsarmut wirksam entgegengewirkt werden kann.

Zudem bestehen in sehr vielen Branchen Gesamtarbeitsverträge mit vereinbarten Mindestlöhnen. Diese tragen ebenfalls zur Bekämpfung von Erwerbsarmut bei.

Bedeutend ist in Liechtenstein auch der Umstand, dass Familien mit Kindern bis in den Mittelstand¹² hinein praktisch keine direkten Steuern bezahlen. Im Vergleich zu den umliegenden Ländern ist das eine privilegierte Situation.

¹² Eine Definition des Mittelstands besagt, dass dieser sich aus den mittleren beiden Quartilen der Einkommensverteilung zusammensetzt. Aus der in Abbildung 2 dargestellten Verteilung der Einkommen können die entsprechenden Einkommenschwellen ermittelt werden. Gemäss dieser Definition befindet sich der Mittelstand der Familien mit zwei Kindern bei einem Jahreseinkommen zwischen CHF 94'000 (25. Perzentil) und 161'000 (75. Perzentil).

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**